

Zugangsweg	Umschulung (als Vollzeitmaßnahme bei einem Bildungsträger)	Umschulung (als Betriebliche Einzelumschulung nach BBiG dual)	Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung	Die abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung	Die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen für Personen mit ausländischen Qualifikationen und die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsqualifizierungen
Gesetzliche Regelungen	§ 1+3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 58ff BBiG § 62 BBiG	§ 1+3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 58ff BBiG § 62 BBiG	BBiG § 45 HwO § 37 Abs. 2	(noch) nicht systematisch geregelt Für die Prüfungsvorbereitung bei der Externenprüfung § 45.2 BBiG/§ 37.2 HwO	Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Mai 2013: Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (BQFG-NRW)
Zielgruppe	a) Beschäftigte, mit/ohne Berufsabschluss, der aktuell nicht mehr vermittlungsfähig ist – die von Erwerbslosigkeit bedroht sind; b) Beschäftigte in einem Beruf, der aufgrund von gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann – verminderte Erwerbsfähigkeit, bzw. anerkannte Berufskrankheit/Unfall c) Erwerbslose	a) Beschäftigte, mit /ohne Berufsabschluss der aktuell nicht mehr vermittlungsfähig ist – die von Erwerbslosigkeit bedroht sind; b) Beschäftigte in einem Beruf, der aufgrund von gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann – verminderte Erwerbsfähigkeit, bzw. anerkannte Berufskrankheit/Unfall c) Erwerbslose	- Beschäftigte oder Erwerbslose ohne anerkannten Berufsabschluss – oder aber letzter Abschluss liegt über vier Jahre zurück und ist nicht mehr gefragt. Arbeiterlaubnis vorhanden. - Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die nachweisen können, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in dem Beruf tätig waren, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Z.B. viereinhalb Jahre bei einem dreijährigen Ausbildungsberuf (Zulassungsvoraussetzung). (Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung in besonderen Fällen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) §45 Abs.2 sowie nach der Handwerksordnung (HwO) §37 Abs.2) Können jedoch o.g. Zeiten nicht umfänglich nachgewiesen werden, kann gemäß Berufsbildungsgesetz „Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 ...ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.“ Das bedeutet für eine Prüfungszulassung, dass ggf. Kurse bei Bildungsdienstleistern zu absolvieren sind, die mittels	a) An- und ungelernte Teilnehmende (Ü25) ¹ , die nur einzelne Module (Teile eines Berufsabschlusses) benötigen, um die Zulassungsvoraussetzungen für die Externenprüfung zu erfüllen (bzw. die Gleichstellung des ausländischen Abschlusses zu erreichen). Dies trifft insbesondere für Personen zu, die noch nicht die eineinhalbfache Dauer der regulären Ausbildung als Berufserfahrung im angestrebten Beruf nachweisen können oder bei denen relevante Inhalte des angestrebten Ausbildungsberufes noch nicht als Berufserfahrung nachgewiesen werden können. ² b) Teilnehmende (Langzeitarbeitslose), die zunächst einen Einstieg in qualifizierte Berufstätigkeit anstreben und die übrigen Module ggf. im Anschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt berufsbegleitend absolvieren können. (Langzeit-) Arbeitslose, Zuwanderer, Alleinerziehende, Wiedereinsteigende ohne Ausbildung bzw. mit veralteter Ausbildung....	a) Drittstaatenangehörige mit beruflicher Qualifikation aus dem Ausland b) EU-Bürger/innen, die in einem Drittstaat eine Berufsqualifikation in einem nicht reglementierten Beruf erworben haben c) Menschen, die in Deutschland arbeiten möchten d) Menschen, die über eine ausl. Berufsqualifikation verfügen und die Chance nutzen möchten, in ihren „alten“ Beruf zurückzukehren e) Menschen mit einer formalen Berufsausbildung im Ausland, ohne schriftliche Nachweise Ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit kann jede Person beantragen, die <ul style="list-style-type: none"> über einen ausländischen Berufs- oder Studienabschluss verfügt und beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben (Nachweis nur bei Nicht-EU/EWR/Schweiz-Bürgern und Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der EU/EWR/Schweiz haben, erforderlich). Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden. Spätaussiedler haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem Berufsqualifikationsgleichstellungsgesetz (BQFG) oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem

¹ Es gibt keine starre Altersgrenze. Voraussetzung für die Förderung mit Bildungsgutscheinen ist, dass mindestens drei Jahre Berufstätigkeit vorhanden sind. Deshalb gilt für unter 25jährige im Allgemeinen die Priorität einer regulären Ausbildung.

² Fehlen Inhalte oder Zeiten, muss eine detaillierte inhaltliche und zeitliche Planung erfolgen. Der individuelle Ausbildungsplan wird durch die zuständige Stelle bestätigt. Die inhaltliche Planung ist durch mit der Kammer abgestimmte Module standardisiert. Danach erfolgt das Absolvieren der fehlenden Module bei einem Bildungsanbieter und / oder in einem Betrieb.

Zugangsweg	Umschulung (als Vollzeitmaßnahme bei einem Bildungsträger)	Umschulung (als Betriebliche Einzelumschulung nach BBiG dual)	Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung	Die abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung	Die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen für Personen mit ausländischen Qualifikationen und die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsqualifizierungen
			<p>modularisierten Lehrplänen (Curricula) auf die Externenprüfung vorbereiten. Ziel ist die Zulassung zur Externenprüfung, deren Bestehen und damit der Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses.</p> <p>Die erfolgreich bestandene Externenprüfung ist der letzte Schritt zum Berufsabschluss.</p>		<p>Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).</p>
Beratungs-systeme	<p>Je nachdem welcher Grund für die US vorliegt: a) Agentur für Arbeit (AfA), Jobcenter (JC); b) Berufsgenossenschaft bzw. Rentenversicherung; c) AfA, JC</p> <p>und sonstige Beratungsstellen wie WBB, BBE,</p> <p>sowie Beratung durch die Träger, die US anbieten</p>	<p>Je nachdem welcher Grund für die US vorliegt, a) Agentur für Arbeit (AfA), Jobcenter (JC); b) Berufsgenossenschaft; Rentenversicherung c) AfA, JC die zuständigen Kammern</p> <p>und sonstige Beratungsstellen wie WBB, BBE....</p>	<p>Jeweilige/zuständige Kammer/Innung, wo ggf. weitere Ansprechpartner/innen genannt werden.³ Örtlich zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk die Person, die den Antrag stellt, ihre Wohn- oder Arbeitsstätte hat.</p> <p>Die angeforderten Nachweise können bei den jeweils zuständigen Stellen unterschiedlich sein.</p> <p>Es werden auch Vorbereitungskurse angeboten. Hierzu geben die Kammern Auskunft zu geeigneten Maßnahmen bei Berufsschulen oder Bildungsträgern. WBB, BBE</p>	<p>Agentur für Arbeit (AfA), Jobcenter (JC); Beratungsstellen wie WBB – regionale Beratungsnetzwerke (z.B. QualiNETZ für den Niederrhein und z.B. Bang-Netzwerke (nicht nur für OWL), Lernende Region – Netzwerk Köln e.V. BBE</p>	<p>Stellen, die zum Thema Anerkennung in der Region beraten oder aber Hilfestellung bieten, entsprechende Beratungen zu identifizieren, sind über folgende Plattformen zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • www.netzwerk-iq.de • www.iq-nrw.de, www.anerkennung-in-deutschland.de • die IQ-Hotline in NRW +49 (0)201 3 10 11 00 oder • die Hotline des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) +49 (0)30 1 81 51 11, die Berater/innen in den Jobcentern und Arbeitsagenturen; • nur in NRW: Beratung zur beruflichen Entwicklung (sog. BBEs); zudem sind kommunale Integrationsdienste, Migrantenberatungen (MBs) sowie Migrantenorganisationen (Mos), die Jugendmigrationsdienste (JMD) und Wohlfahrtsverbände erste Anlauf- bzw. Kontaktstellen. <p>Für eine Erstberatung kann / sollte BBE in Anspruch genommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • www.weiterbildungsberatung-nrw.de • Kammern (für das duale System). <p>Bei den reglementierten Berufen richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Fachrecht und den Ausführungsbestimmungen der Länder.</p> <p>Anerkennungsfinder im Anerkennungsportal</p>

³ Die Kammern, im Handwerk auch die Innungen, führen in der Regel zweimal jährlich Abschluss-/Gesellenprüfungen durch, (Sommer, Winter). Fristen und die Prüfungsgebühr können bei der jeweiligen Kammer erfragt werden (frühzeitige Anmeldung wird erbeten).

Zugangsweg	Umschulung (als Vollzeitmaßnahme bei einem Bildungsträger)	Umschulung (als Betriebliche Einzelumschulung nach BBiG dual)	Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung	Die abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung	Die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen für Personen mit ausländischen Qualifikationen und die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsqualifizierungen
					<p>des Bundes oder beim bq-Portal – Das Informationsportal für Ausländische Berufsqualifikationen.</p> <p>Können nicht alle Nachweise und Zeugnisse erbracht werden, besteht die Möglichkeit einer „Qualifikationsanalyse“. Verfahren i.d.R. nicht länger als drei Monate.</p> <p>Landesrecht unter: Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW)</p> <p>Zuständige Stellen nach Berufszweigen: (Siehe auch: Wegweiser Nordrheinwestfalen für die Anerkennung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handwerkskammern. • IHK-FOSA (Foreign Skills Approval), • Bezirksregierungen (Lehrberufe) • Berufe der Rechtspflege • Gesundheitsberufe • weitere zuständige Stellen • Zeugnisbewertung von Hochschulabschlüssen (ZAB) • Berufe auf Landesebene
Förderungs-systeme	<p>a) Agentur für Arbeit, „Kannleistung“, es besteht kein Anspruch; (SGB III)</p> <p>b) Berufsgenossenschaften wenn es sich um einen anerkannten Arbeitsunfall beziehungsweise um eine anerkannte Berufskrankheit handelt. (SGB VII)</p> <p>c) Rentenversicherung, sofern bereits 15 Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt wurde oder bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente (da im bisherigen Beruf nicht mehr voll erwerbstätig) (SGB VI);</p> <p>d) falls erwerbslos</p> <p>Agentur für Arbeit: Anspruch auf eine Förderung beruflicher Weiterbildung</p>	<p>Der Betrieb ist für die „Ausbildung“ verantwortlich und schließt einen Vertrag mit dem US. Da die Lehrgangskosten entfallen, ist die einzelbetriebliche US kostengünstiger. Sach- und Personalkosten sowie den Lohn – mdst. in Höhe der üblichen Ausbildungsvergütung – oder als Lohnfortzahlung für ungelernete Beschäftigte zahlt meist der Betrieb. Agentur für Arbeit, übernimmt ggf. einen Arbeitsentgeldzuschuss für Ungelernte nach §235c SGB III</p> <p>a) Berufsgenossenschaften wenn es sich um einen anerkannten Arbeitsunfall beziehungsweise um eine anerkannte</p>	<p>Bund: Bildungsprämie. Prämiegutschein ggf. in Kombination mit Weiterbildungssparen</p> <p>Land NRW: Bildungsscheck</p> <p>AG: Kostenbeteiligung oder Arbeitszeit, die Palette reicht von Lernzeiten am Arbeitsplatz bis zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Kosten. Dies ist i.d.R. mit einer Verpflichtung zur Gegenleistung verbunden, z. B. über Bindungsfristen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungsdauer bis zu 1 Monat: Bindung bis zu 6 Monate • Fortbildungsdauer bis 2 Monate: Bindung bis zu 1 Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • SGB III Finanzierung der Lehrgangskosten über Bildungsgutschein(e) • SGB II dito, für Langzeitarbeitslose; • Sonderprogramme WeGebAU und IFLAS <ul style="list-style-type: none"> ➢ TN können zusätzlich Erstattung von Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für auswärtige Unterbringung beantragen. • Bildungsscheck, Bildungsprämie (eingeschränkt) • ESF Projektförderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührenregelungen der Länder bzw. Kammern und hängt von dem individuellen Aufwand für die Durchführung der Verfahren ab. • Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen, soweit diese nicht durch andere Stellen (z.B. nach SGB II und III) übernommen werden. • Wer arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht ist: vor Beantragung eines Verfahrens an die jeweilige Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter wenden und nach Übernahme der Gebühren fragen. Die Kosten zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse können im

Zugangsweg	Umschulung (als Vollzeitmaßnahme bei einem Bildungsträger)	Umschulung (als Betriebliche Einzelumschulung nach BBiG dual)	Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung	Die abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung	Die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen für Personen mit ausländischen Qualifikationen und die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsqualifizierungen
	<p>nach SGB III und SGB II haben zunächst Arbeitslose und Arbeitssuchende. Sofern sie mindestens drei Jahre Berufserfahrung vorweisen können, erhalten sie einen Bildungsgutschein, der eine bestimmte Gültigkeitsdauer hat, regional und/oder zeitlich eingeschränkt sein kann und den sie zur Vorlage beim Träger ihrer gewünschten Weiterbildungsmaßnahme nutzen können (durchgängige Finanzierung). Bildungsgutschein garantiert die Übernahme der Kosten nach den angegebenen Kriterien und die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes (SGB III) bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II während der Dauer der Weiterbildungsmaßnahme.</p> <p>JC: Vergabe des Bildungsgutscheins unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorliegen eines Qualifikationsdefizits, eines Marktbedarfs und Integrationschance - Beratung und Prüfung der Eignung ggf. auch durch Psychologischen Dienst (PD) <p>Zusätzliche zielgruppenspezifische Sonderprogramme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - WeGebAU - IFLAS, -Qualifizierung in Verbindung mit Kurzarbeit..... <p>Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2014“ S. 337 ff</p> <p>Staatliche Leistungen wie z.B. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), BAföG haben Vorrang: „Hartz IV bei Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und</p>	<p>Berufskrankheit handelt.</p> <p>b) Rentenversicherung, sofern bereits 15 Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt wurde. Oder wenn eine Erwerbsminderungsrente bezogen wird, da im bisherigen Beruf nicht mehr voll erwerbstätig. Die Umschulungs-Voraussetzung ist, dass eine weitere Ausübung des bisherigen Berufes nicht mehr möglich ist. Nur dann übernimmt die Rentenversicherung die Finanzierung. (SGB VI).</p> <p>c) Unfallversicherung und Berufsgenossenschaften: Wer die Umschulungs-Voraussetzung nach dem SGB VII erfüllt, wird ebenfalls gefördert. Die Voraussetzung für diese Umschulungsförderung ist ein Arbeitsunfall oder eine anerkannte, berufsbedingte Krankheit.</p> <p><i>Eine Kontaktaufnahme zur Kammer ist notwendig, da diese entscheidet, ob eine gekürzte Ausbildung mitgetragen wird. Liegen alle Unterlagen vor, dann ist abzuwarten, ob die Maßnahme im Einzelfall zugelassen wird. Bei positivem Ergebnis erhält der Arbeitnehmer einen Bildungsgutschein, kann den Ausbildungsvertrag schließen und mit der Ausbildung beginnen.⁴</i></p> <p>d) Agentur für Arbeit: Anspruch auf eine Förderung beruflicher Weiterbildung nach SGB III und SGB II haben zunächst Arbeitslose und Arbeitssuchende. Diese können einen Bildungsgutschein beantragen. Sofern sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungsdauer 3 bis 4 Monate: Bindung bis zu 2 Jahren • Fortbildungsdauer 6 bis 12 Monate: Bindung bis zu 3 Jahren • Fortbildungsdauer mehr als 2 Jahre: Bindung bis zu 5 Jahren • Im Einzelfall sind Abweichungen möglich. <p>Agentur für Arbeit oder JC: Bildungsgutschein, sofern die Zulassung zur EP vorliegt. WeGebAU, Qualifizierung in Verbindung mit Kurzarbeit IFLAS. Siehe auch „Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2014“ S. 337 ff</p> <p>Berufsgenossenschaft, Rentenversicherung,</p>		<p>Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III (i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II) im Einzelfall übernommen werden, soweit dies für die Eingliederung ins Erwerbsleben erforderlich ist. Die Förderung umfasst die Übernahme angemessener Kosten, z. B. Gebühren für das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren bei den zuständigen Stellen und Aufwendungen, die durch die Vorlage der Unterlagen entstehen (bspw. Übersetzungen, Beglaubigungskosten oder Kopien).</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Ausnahmefällen, insbesondere bei Anträgen aus dem Ausland, kann die zuständige Stelle die Gebühren als Vorschusszahlungen verlangen.

4 Das Verfahren ist relativ aufwändig, da verschiedene Vorschriften sowie zwei Behörden in Einklang gebracht werden müssen. Daher ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen. Außerdem ist zu beachten, dass sowohl die Förderung einer Umschulung als auch die Förderung des Arbeitgebers mit einem Arbeitsentgeltzuschuss dem Ermessen der Bearbeiter unterliegt. Es besteht ausschließlich Rechtsanspruch auf eine ordentliche Ermessensausübung, nicht auf einen positiven Bescheid. Zur Vermeidung von negativen Effekten auf dem regulären Ausbildungsmarkt sind die Agenturen für Arbeit berechtigt, von dem Arbeitgeber die Zahlung eines Ausbildungsentgeltes im Rahmen der betrieblichen Einzelumschulung zu verlangen.

Zugangsweg	Umschulung (als Vollzeitmaßnahme bei einem Bildungsträger)	Umschulung (als Betriebliche Einzelumschulung nach BBiG dual)	Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung	Die abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung	Die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen für Personen mit ausländischen Qualifikationen und die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsqualifizierungen
	Ausbildungsgeld	verfügen oder mindestens drei Jahre Berufserfahrung vorweisen können ⁵ , erhalten sie einen Bildungsgutschein, der eine bestimmte Gültigkeitsdauer hat, regional und/oder zeitlich eingeschränkt sein kann und den sie zur Vorlage beim Träger/Betrieb ihrer gewünschten Weiterbildungsmaßnahme nutzen können. Bis zu 400 Euro vom AG sind anrechnungsfrei. „Kann-Leistung“; das heißt, der Arbeitnehmer muss belegen und argumentativ begründen, dass es sinnvoll ist, seine Umschulung beziehungsweise Weiterbildung durch einen Bildungsgutschein zu fördern. e) JC: Vergabe des Bildungsgutscheins unter folgenden Voraussetzungen: - Vorliegen eines Qualifikationsdefizits, <i>eines Marktbedarfs und Integrationschance</i> - Beratung und Prüfung der Eignung ggf. auch durch Psychologischen Dienst (PD). Kein Rechtsanspruch... Zusätzliche Instrumente. WeGebAU, IFLAS, Qualifizierung in Verbindung mit Kurzarbeit..... Siehe auch Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2014 , S. 337 ff			
Angebotsstruktur	Die Menge an Angeboten ist schwer überschaubar, die Agenturen und JC dürfen keine Empfehlungen abgeben. Es gibt gegliederte Übersichten z.B. unter: http://ratgeber-umschulung.de/ http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/	AG die US anbieten: DB, IKEA, Zoll, Siemens, VW, OBI, Thyssen, BW, AOK, Mercedes, regionale Handwerksbetriebe....	Bundesweit gibt es Qualifizierungen, die auf Externenprüfungen in Seminarform vorbereiten. Z.B. über KURSNET „Für einige ausgewählte Ausbildungsberufe bieten Bildungsträger prüfungsvorbereitende Kurse an. Informationen über diese Kurse erhalten Sie bei der	Regional unterschiedlich (städtischer und ländlicher Raum) Aufbau von Netzwerkstrukturen im Rahmen Perspektive Berufsabschluss und Jobstarter Connect hat in einzelnen Regionen dazu geführt, dass es ein qualitativ und quantitativ relevantes Angebot gibt, das auch über den Projektzeitraum hinaus besteht.	<ul style="list-style-type: none"> • VOR ANTRAGSTELLUNG: Sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Fortbildungen o.ä.) oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen über die Einreichung entsprechender Arbeitszeugnisse oder sonstiger Bescheinigungen, die etwas über die ausgeübte Tätigkeit und Qualifikation aussagen. • NACH ANTRAGSTELLUNG: In

⁵ Eine Umschulung im Sinne der Bundesagentur für Arbeit ist eine Sonderform der durch die Arbeitsagentur geförderten beruflichen Weiterbildung nach dem § 77 Sozialgesetzbuch III. Es gelten dieselben Regeln. Als Umschulung wird jede Weiterbildung bezeichnet, die die Kenntnisse einer Berufsausbildung vermittelt und zum Berufsabschluss führt. Es ist nicht notwendig, dass ein früherer Berufsabschluss existiert, auch wenn der Begriff dies suggeriert. De facto ist der Begriff Umschulung im Sozialgesetzbuch III nicht enthalten. Im Behördenalltag ist er jedoch weiterhin präsent. (<http://suite101.de/article/die-betriebliche-einzelumschulung-ausbildungsweg-fuer-erwachsene-a88654#.VBKurmPp-So>)

Zugangsweg	Umschulung (als Vollzeitmaßnahme bei einem Bildungsträger)	Umschulung (als Betriebliche Einzelumschulung nach BBiG dual)	Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung	Die abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung	Die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen für Personen mit ausländischen Qualifikationen und die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsqualifizierungen
			<p>Weiterbildungsberatung der Kammern oder der Innungen⁶.</p> <p>Welche Qualifizierungen tatsächlich zustande kommen, lässt sich über eine Internetrecherche nicht genau feststellen.</p>	<p>z.B. Region Niederrhein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Akquise der TN über AfA, JC, Kammer, Betriebe - Persönliche Beratung & Begleitung im Prozess durch WBB qualiNETZ, Feststellung der nächsten Schritte und Abstimmung mit AfA, JC... - Verschiedene zielgruppenspezifische Wege/Angebote von US bis TQ - Kompetenzfeststellung durch die Kammer Einmündung in eine der angebotenen Form von NQ - Ggf. Antrag auf Prüfungszulassung <p>Begleitende Beratung und Coaching durch die WBB qualiNETZ</p> <p>Flankierend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationskampagne für Unternehmen durch WBB und Kammern - Netzwerkarbeit mit allen am Prozess beteiligten Akteuren - Fortbildungsangebote für BeraterInnen im Netzwerk zu Standards der NQ und Methoden des arbeitsorientierten Lernens, Deutsch als Fremdsprache... 	<p>reglementierten Berufen sind festgestellte wesentliche Unterschiede, dadurch auszugleichen, dass Anpassungslehrgänge oder eine entsprechende Eignungsprüfung abgelegt werden. Auch auf diese Weise kann eine Gleichwertigkeit hergestellt werden. Der Bescheid der zuständigen Stelle enthält bei reglementierten Berufen Informationen darüber, wie festgestellte Unterschiede ausgleichbar sind.</p>
Akteure	<p>Betriebe, Kammern, Agenturen für Arbeit, Jobcenter, akkreditierte Bildungsträger/Unternehmen...</p> <p>ebenso schwer überschaubar (insbesondere in großen Städten) ist die Übersicht der Anbieter. Auch hier gibt es unter folgendem Link: http://ratgeber-umschulung.de/umschulungsanbieter/ den Versuch einer Eingrenzung und Gliederung nach bundesweit tätigen Anbietern.</p>	<p>Anlaufstellen und Infos im Netz über Kursnet und BIBB (Bundesinstitut für Berufsbildung)</p> <p>Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn Telefon (02 28) 1 07-0 Telefax (02 28) 1 07-29 76 / 77 Internet: www.bibb.de E-Mail: zentrale@bibb.de</p> <p>(CHECKLISTE Qualität beruflicher WEITERBILDUNG)</p> <p>Unternehmen, Betriebe, Kammern, Agenturen für Arbeit, Jobcenter...</p>	<p>Kammern, im Handwerk auch die Kreishandwerkerschaften und Innungen, die zuständigen Prüfungsausschüsse, Fachverbände und Gewerkschaften, Betriebe, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Projektträger...</p>	<p>Bildungsträger, Kammern, Betriebe, AfA, JC, „Bildungs- und Beratungsnetzwerke“...</p>	<p>Kammern (HWK, IHK FOSA), Bezirksregierungen, KMK Approbationsbehörden der Länder, AfA, JC, ...</p> <p>Siehe auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegweiser Anerkennung² NRW - Qualifikationen identifizieren und zuständige Stellen in NRW finden - Kultusministerkonferenz – unsere Aufgaben - Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse - Anerkennung in Deutschland

⁶ <http://www.agit.de/technologieregion-aachen/gremien-und-foerderlandschaft/regionale-gremien/regionalagentur-aachen/sagan-perspektive-berufsabschluss/informationen-fuer-beschaefigte/die-externenpruefung.html> vom 09.06.15

Zugangsweg	Umschulung (als Vollzeitmaßnahme bei einem Bildungsträger)	Umschulung (als Betriebliche Einzelumschulung nach BBiG dual)	Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung	Die abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung	Die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen für Personen mit ausländischen Qualifikationen und die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsqualifizierungen
Einschätzung zu den faktischen Zugangsmöglichkeiten bzw. –barrieren	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Mainstream wird bedient, z.B. Pflege, Logistik</i> - <i>Es gibt kaum noch „Gruppenumschulungsmaßnahmen“</i> - <i>Passungsprobleme: Motivation</i> - <i>Negative Lernerfahrungen und Selbstbild, Versagensängste, Rollenerwartungen.....</i> - <i>Lernen lernen</i> - <i>Verkürzung der Laufzeit für Bildungsferne Zielgruppen eine Barriere (SGB II)</i> - <i>Begleitende Unterstützung notwendig</i> - <i>50 % Drop out</i> 	<p><i>Beispiel:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Voraussetzung Ausbildereignung</i> - <i>Eignungsfeststellung AVGS § 45</i> - <i>Biografische Anschlussfähigkeit und Passung</i> 	<p>Der Anteil der Externenprüfungen an allen im Jahr 2012 erfolgten Abschlussprüfungen liegt bei 6,2 %. Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2014, S. 184</p> <p>26.300 extern zugelassene Prüfungsteilnehmer/innen haben die Prüfung bestanden (2012), 1000 weniger als im Vorjahr. Zwischen den Zuständigkeitsbereichen bestehen allerdings Unterschiede. Im Handwerk, öffentlichen Dienst, Land- und Hauswirtschaft gab es überdurchschnittlich viele erfolgreiche Prüfungen, in den freien Berufen und im Bereich Industrie & Handel lag die Erfolgsquote unter dem Durchschnitt. Siehe Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2014, S. 185</p>	<p>Wo es keine regionalen Nachqualifizierungsnetzwerke gibt, fehlen oft geeignete modulare Angebote. Der Lösungsansatz modulare Umschulung wird noch zu wenig angeboten. In vielen Berufen gibt es auch keine außerbetrieblichen Angebote; betriebliche Einzelumschulung ist nur bedingt eine Lösung, weil die Lernenden dann vielfach auf sich gestellt sind.</p> <p><i>Kein geregelter Zugang;</i> <i>Ermessensspielraum des Sachbearbeiters bei Förderung durch SGB II + III, ebenso bei WeGebAU und IFLAS; fehlende begleitende Unterstützung (weiterbildungsbegleitende Hilfen)</i></p>	<p><i>Teilweise sind Berufsinhalte nicht vergleichbar, da Teile aus unterschiedlichen deutschen Berufsbildern zu einem ausländischen Berufsabschluss gehören; häufig ist Prozessbegleitung notwendig, aber nicht überall möglich;</i></p>
Chancen / nützliche Optionen	<p>§ 45 SGB II Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bietet gute Anknüpfungspunkte</p> <p>SGB III § 45: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung</p> <p>- Vermittlungsservice des jobcenter Kreis Recklinghausen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialpädagogische Begleitung - Vorbereitende Maßnahmen <p>- § 10 „schützt“ auch vor „Vermittlungszwang“ (SGB II „Zumutbarkeit“, SGB III „Freie Förderung“ weggefallen)</p> <p>Siehe auch: http://www.harald-thome.de/media/files/sgb-ii-hinweise/FH-10---20.06.2014.pdf http://www.harald-thome.de/media/files/SGB-II---Folien-01.06.2015.pdf</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Teilzeit + Verkürzung = nicht hinreichende Berufspraxisnachweise</i> - <i>„seltener“ Berufsbilder möglich</i> - <i>Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)</i> - <i>Gewinnen von Betrieben - braucht hohe Arbeitgebemotivation</i> - Fachkräfte für Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachkräfte für Unternehmen 	<p>Durch eine offensivere Vermittlung von Arbeitslosen in Nachqualifizierung könnten mehr Fachkräfte ausgebildet werden. Abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung ist für viele Beschäftigte eine Chance, auf anspruchsvollere Arbeitsplätze wechseln und/oder beruflich aufsteigen zu können.</p> <p><i>Häufig einzige berufsbegleitende Möglichkeit, um einen Abschluss zu erlangen.</i></p>	<p><i>Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt wird erleichtert; Gehaltseinstufung als Fachkraft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkräfte für Unternehmen

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



Zugangsweg	Umschulung (als Vollzeitmaßnahme bei einem Bildungsträger)	Umschulung (als Betriebliche Einzelumschulung nach BBiG dual)	Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung	Die abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung	Die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen für Personen mit ausländischen Qualifikationen und die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsqualifizierungen
	Folie 127 - Fachkräfte für Unternehmen				
Mängel / Hemmnisse / Lücken	<p>- Nicht verkürzbare Ausbildungen fallen raus – per Gesetz</p> <p>Sauer, SGB III § 131b Weiterbildungsförderung in der Altenpflege... / 1 Allgemeines</p> <p>Vermittlungsvorrang: kurzfristige Vermittlung vor langfristige Qualifizierung</p> <p>- fehlende zielgruppenspezifische pädagogisch-didaktische Konzepte</p> <p>- Ausschreibungen + 16 Plätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Arbeitsmarktmonitor fehlt - Dumping-Preise - Unterbietungswettbewerb <p>- Scheckvergabe: Marktbedarf + Marktintegrationschancen und Qualifikationsdefizit</p> <p>- Nachweis der Bildungsträger über Vermittlungsquoten: 70 % SGB III; 50 % SGB II</p> <p>- Bundesdurchschnittskostensätze für Maßnahmen der Beruflichen Weiterbildung</p> <p>- Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB III</p> <p>- erhöhter Vermittlungsdruck eine regionale Besonderheit?</p> <p>- Sozialpädagogische Begleitung und / oder Coaching fehlt</p> <p>- Rollierende Einstiege – modulare</p>	<p>- Umschulungsbegleitende Hilfen (UBH), sozialpädagogische Begleitung /Coaching und vorbereitende Maßnahmen (Potenzialanalyse, Kompetenzfeststellung...) müssten sein. Berufliche Qualifizierung Jugendlicher mit besonderem Förderbedarf – Benachteiligtenförderung –</p> <p>- Verkürzung für Zielgruppe SGB II u.U. nachteilig, benötigen mehr Zeit – auch Unterbrechungen und spätere Anknüpfung an bereits Erlerntes sollte möglich sein.</p> <p>- Konkurrenz zur dualen Ausbildung – „Minenfeld“: Ausbildung kostet – US wird finanziert</p> <p>- Berufsschule und Erwachsene, Methodik / Didaktik in der Erwachsenenbildung.</p> <p>- Umschulungsbegleitende Hilfen (UBH) steigern den Erfolg, mindern das Abbruchrisiko.</p> <p>-Praktikumsmöglichkeiten und Eignungserprobung</p> <p>-Zu hohe Anforderungen an die Teilnehmer/innen, Betriebe, Träger, umschulungsbegleitende Hilfen (ubH), insbesondere bei Teilzeitemschulung.</p> <p>- geringe Akzeptanz von Trägerumschulungen in den Betrieben (Übergangsquoten in Beschäftigung)</p>		<p>Vermittlung in Arbeit hat Vorrang vor (Nach-) Qualifizierung</p> <p>Der Bundesdurchschnittskostensatz ist zu gering, um begleitende Lern- und Sprachförderung mit zu realisieren.</p> <p>Es handelt sich oft nur um Einzelteilnehmende. Das ist für Bildungsträger nicht wirtschaftlich.</p> <p>Es fehlt an einer regionalen Qualifizierungsoffensive mit Zielzahlen und entsprechenden Vermittlungsvorschlägen.</p> <p>Umschulungsregelungen der Kammern sind zum Teil zu wenig flexibel.</p> <p>Um Angebot und Nachfrage zusammenzubringen braucht es eine moderierte, konzertierte Aktion.</p> <p>(Siehe auch Karin Gutschow, Potenziale nutzen durch berufliche Nachqualifizierung)</p> <p>Im SGB II: Das Eingliederungsbudget – Budgetaufteilung, Verpflichtungsermächtigungen...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingliederungsbudget für SGBII-Empfänger – Hürden für die Mittelausschöpfung und Lösungsansätze - Finanzentwicklung in der Grundsicherung <ul style="list-style-type: none"> • Kooperationsvereinbarungen zur Arbeitsmarktpolitik in den Regionen. • Systematisierte Ausbildung von Fachkräften in den JC, Personalkontinuität, • finanzielle Anreize für die Kunden... • Bund-Land-zkT-Kennzahlenvergleich ausgerichtet auf Integration in den Arbeitsmarkt 	

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

Zugangsweg	Umschulung (als Vollzeitmaßnahme bei einem Bildungsträger)	Umschulung (als Betriebliche Einzelumschulung nach BBiG dual)	Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung	Die abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung	Die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen für Personen mit ausländischen Qualifikationen und die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsqualifizierungen
	<i>Organisation, keine festen Startzeiten - Strukturierung durch die Träger erforderlich - finanzielle Anreize wären hilfreich - Aufwandsentschädigung – Qualifizierung muss sich lohnen.</i>			<ul style="list-style-type: none"> • <i>Erfolgsdefinition und Fehlerfreundlichkeit</i> 	
Ergänzungen Korrekturen	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Berufsabschluss als Zugangshemmnis,</i> - <i>90 % Ungelernte</i> - <i>Voraussetzung drei Jahre Berufserfahrung</i> - <i>Bildungsträger beraten auch</i> 	<i>Angebotsstruktur regional unterschiedlich</i>		<ul style="list-style-type: none"> <i>Sprachliche Förderung bei Nicht-Muttersprachlern nicht vorhanden;</i> <i>Lernaufwand wird häufig unterschätzt, vor allem im theoretischen Bereich;</i> <i>individuelle Förderung der einzelnen Person häufig problematisch in der Umsetzung (Kosten, fehlende modulare Möglichkeiten in vielen Berufen)</i> <i>Politischer Wille und Anpassung der Rahmenbedingungen im SGB II</i> 	<i>Fehlende Sprachkenntnisse großes Hemmnis bei Anpassungsqualifizierungen und beim Zugang zum Arbeitsmarkt; berufsbegleitende Sprachförderung empfohlen, aber schwer zu finanzieren;</i>

Kursiv: Ergebnisse / Expertise aus der AG Nachqualifizierung vom 2.10.2014, 27.01.2015 und 5.05.2015

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds